

Editorial

Wieder einmal hat die Bundesregierung noch kurz vor der Sommerpause den Entwurf eines neuen Steuergesetzes vorgelegt. Im Vergleich mit dem „großen Wurf“ der Unternehmenssteuerreform aus dem letzten Jahr handelt es sich bei dem aktuellen Jahressteuergesetz 2009 zwar nur um kleinere und punktuelle Korrekturen, die für Sie im Einzelfall gleichwohl nicht weniger bedeutend sein können. Auch wenn im laufenden parlamentarischen Verfahren sicher noch einige Änderungen zu erwarten sind, präsentieren wir Ihnen zwecks frühzeitiger Vorbereitung bereits hier die wichtigsten geplanten Neuerungen in unserem Brennpunkt.

Aus dem steuerlichen Bereich berichten wir darüber hinaus in dieser Ausgabe primär über neue Aspekte zur Besteuerung im Unternehmen; vor allem der Beitrag zur Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen durch den zuwendenden Unternehmer könnte für Sie von besonderer Wichtigkeit sein.

In der Rubrik Rechnungslegung werden diesmal zwei für Sie als Steuerpflichtige unerfreuliche Aspekte zur Bilanzierung von Rückstellungen behandelt, da sowohl die Anwendung des dort besprochenen BFH-Urteils als auch die evtl. Berücksichtigung des inzwischen angehobenen gesetzlichen Renteneintrittsalters zu niedrigeren bzw. erst späteren Rückstellungen führen werden.

Aus aktuellem Anlass erläutern wir schließlich in betriebswirtschaftlicher Hinsicht, was unter dem Stichwort „Compliance“ zu verstehen ist und wie Sie eventuellen Regelverstößen vorbeugen bzw. die möglicherweise daraus entstehenden Schäden begrenzen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Brennpunkt

- Jahressteuergesetz 2009: Welche Änderungen sind geplant?

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Pauschalbesteuerung von Geschenken: Finanzverwaltung klärt Details
- Behandlung von Veräußerungskosten bei Anteilsveräußerung
- Übertragung ins Betriebsvermögen: Abschreibungsvolumen generieren
- Vorsteuerabzug: Verschärfte Anforderungen an die Rechnungsprüfung

Besteuerung der Privatpersonen

- Verstößt Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer gegen EU-Recht?

Rechnungslegung

- Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen
- Maßgebliches Pensionsalter bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen

Recht

- Gewährleistung trotz Schwarzarbeit
- Angemessene Vergütung von Praktikanten

Betriebswirtschaft

- Compliance: Sicherstellung einer regelgerechten Unternehmensführung

Brennpunkt

Jahressteuergesetz 2009: Welche Änderungen sind geplant?

Mit dem kürzlich vorgelegten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 präsentiert das Bundesfinanzministerium wieder einen bunten Strauß an steuerlichen Änderungen, die unterschiedliche Steuerrechtsgebiete berühren. Dabei erwartet die Steuerpflichtigen sowohl Unbill als auch einige Besserstellungen. Die wichtigsten der teilweise schon für 2008 geplanten Maßnahmen stellen wir Ihnen nachfolgend kurz vor.

1. Einkommensteuerliche Änderungen

(1) Betriebliche Gesundheitsförderung: Neu eingeführt wird eine Steuerbefreiung für die betriebliche Gesundheitsförderung. Steuerfrei bleibt ein Betrag von bis zu 500 € pro Arbeitnehmer und Jahr, wenn die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (keine Gehaltsumwandlung). Gefördert werden allerdings nur Maßnahmen, die den gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen entsprechen (z.B. Kurse zur gesunden Ernährung, Rückengymnastik, Suchtprävention, Stressbewältigung etc.). Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios sind jedoch von der Förderung ausdrücklich ausgenommen. Die Begünstigung soll bereits für 2008 gelten.



Trotz EM: Beiträge an Fußballvereine werden nicht begünstigt.

(2) Verlustausgleich bei beschränkt haftenden Gesellschaftern mit negativem Kapitalkonto: Die durch die BFH-Rechtsprechung bestätigten Gestaltungsspielräume zur Schaffung von Verlustausgleichsvolumen durch Einlagen (vgl. Ausgabe 1/08) werden per Gesetzesänderung wieder eingeschränkt. Die Neuregelung soll für Einlagen

(2) Verlustausgleich bei beschränkt haftenden Gesellschaftern mit negativem Kapitalkonto: Die durch die BFH-Rechtsprechung bestätigten Gestaltungsspielräume zur Schaffung von Verlustausgleichsvolumen durch Einlagen (vgl. Ausgabe 1/08) werden per Gesetzesänderung wieder eingeschränkt. Die Neuregelung soll für Einlagen

nach dem Tag der Gesetzesverkündung gelten. Über noch bestehende Handlungsoptionen werden wir Sie rechtzeitig unterrichten.

(3) Abzug von Schulgeldzahlungen: EU-rechtlichen Zwängen folgend wird der 30%ige Sonderausgabenabzug auch für Schulgelder an private Schulen im EU/EWR-Ausland gewährt, sofern der Schulabschluss vom inländischen Kultusministerium anerkannt wird. Im Gegenzug erfolgt jedoch eine generelle Deckelung des Abzugsbetrags auf 3.000 € mit Wirkung bereits ab 2008. Von der ursprünglich geplanten Abschmelzung dieses Höchstbetrages wurde dagegen Abstand genommen.

(4) Lohnsteuerabzug bei Ehegatten gem. „Faktorverfahren“: Für Doppelverdiener-Ehegatten stellt sich regelmäßig die Frage nach der optimalen Steuerklassenkombination (III/IV oder IV/IV). Auch bei Wahl der Kombination IV/IV sollen zukünftig beide Ehegatten vom Splittingvorteil profitieren

können: Beim sog. Faktorverfahren wird auf der Basis des voraussichtlichen Jahreseinkommens ein anteiliger Splittingvorteil ermittelt und als Faktor auf der jeweiligen Lohnsteuerkarte eingetragen. Um diesen Faktor reduziert sich dann die normalerweise bei der Steuerklasse IV entstehende Lohnsteuer. Sofern das

Jahreseinkommen einigermaßen sicher prognostizierbar ist, minimiert sich auf diese Weise das Problem von sich nach der Veranlagung ergebenden Nachzahlungen bzw. Erstattungen.

2. Sonstige Änderungen

(1) Eigenheimzulage: Bei der (alten) Eigenheimzulage sollen Kinder weiterhin bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt werden. Die durch das Steueränderungsgesetz 2007 für das Kindergeld eingeführte Herabsetzung der Altersgrenze auf 25 Jahre gilt somit nicht für die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz.

(2) Verlängerte Verjährung bei Steuerhinterziehung: Die strafrechtliche Verfolgung von Steuerstraftaten soll zukünftig erst nach 10 statt bisher 5 Jahren verjähren. Die Steuerhinterziehung steht diesbezüglich somit z.B. einer schweren Körperverletzung oder Brandstiftung gleich. Betroffen sind alle Steuerstraftaten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes (Verkündung) noch nicht verjährt sind. Für die Nachzahlung der hinterzogenen Steuern galt bisher schon eine 10-jährige Verjährungsfrist.

(3) Verlagerung der EDV-Buchführung ins EU-Ausland: Im Zuge zunehmender Globalisierung soll es Unternehmen ab 2009 ermöglicht werden, auf Antrag eine EDV-gestützte Buchführung in EU- bzw. EWR-Staaten zu verlagern. Voraussetzung ist, dass mit dem Staat eine Amtshilfevereinbarung besteht und der Staat die Zustimmung zum Zugriff der deutschen Finanzbehörden erteilt. Interessant ist die Neuregelung insbesondere für internationale Konzerne mit deutschen Tochtergesellschaften.

Mehr zum Thema: Es ist vorgesehen, dass das Gesetz im Dezember diesen Jahres in Kraft treten soll, wobei nicht unwahrscheinlich ist, dass einzelne Regelungen bis dahin noch Änderungen erfahren. Wir werden Sie über die Entwicklung unterrichten. Der jeweilige Gesetzesstand wird zudem unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar sein.

Steuern

Steuern im Unternehmen

■ Pauschalbesteuerung von Geschenken: Finanzverwaltung klärt Details

Für wen: Unternehmer, die aus betrieblicher Veranlassung gewährte Geschenke pauschal versteuern wollen.

Sachverhalt: Seit 2007 können Unternehmen die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer in pauschaler Höhe von 30% übernehmen (siehe Ausgaben 12/2006 und 4/2007). Das BMF hat jetzt zu dieser Regelung ausführlich Stellung genommen und damit insbesondere folgende Aspekte für die Verwaltung verbindlich festgelegt:

(1) Anwendungsbereich: Das BMF-Schreiben enthält umfangreiche Ausführungen zu einzubeziehenden und auszunehmenden Zuwendungen. Diese stellen z.T. Vereinfachungen dar – so werden z.B. Sachzuwendungen

bis zu 10 €, die Teilnahme an geschäftlich veranlassten Bewirtungen oder Zuwendungen an Arbeitnehmer im ganz überwiegenden eigenen Interesse nicht in die Pauschalbesteuerungspflicht einbezogen. Zugleich führen die Regelungen aber zu einer in praxi nur schwer durchschaubaren Kasuistik.

(2) Einheitlichkeit der Wahlrechtsausübung: Zwar ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung innerhalb eines Wirtschaftsjahrs einheitlich auszuüben; eine getrennte Ausübung des Wahlrechts für Zuwendungen an Arbeitnehmer und Nicht-Arbeitnehmer soll jedoch zulässig sein. Ebenfalls ist es nicht zu beanstanden, wenn Zuwendungen an Mitarbeiter verbundener Unternehmen individuell, Geschenke an eigene Mitarbeiter aber pauschal besteuert werden.

(3) Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung: Die Entscheidung zur Pauschalierung muss bei Zuwendungen an Dritte spätestens in der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahrs und bei Zuwendungen an Arbeitnehmer spätestens bis zum 28.2. des Folgejahrs ausgeübt werden. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.7.2008 enden, gelten jedoch Sonderregelungen.

Empfehlung: Auch nach Ergehen des neuen BMF-Schreibens bleibt die technisch korrekte Umsetzung der Pauschalbesteuerung im Detail kompliziert. Die optimale Ausübung des Pauschalierungswahlrechts bedarf daher regelmäßig reiflicher Überlegungen, bei denen Sie Ihr Ansprechpartner von PKF gerne unterstützt. Da eine einmal den Finanzbehörden gegenüber erklärte Inanspruchnahme der Pauschalierung zudem nicht zurückgenommen werden kann, sollten Sie eine voreilige Option zur Pauschalierung vermeiden.

Mehr zum Thema: Das BMF-Schreiben vom 29.4.2008 finden Sie auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de).

■ Behandlung von Veräußerungskosten bei Anteilsveräußerung

Für wen: Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, die Anteile an anderen Körperschaften veräußern.

Sachverhalt: Der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist bei Körperschaftsteuersubjekten nach § 8b KStG steuerfrei. Veräußerungskosten sind im Jahr der Veräußerung als Betriebsausgaben abziehbar und mindern den steuerfreien Veräußerungsgewinn. 5% des Veräußerungsgewinns gelten fiktiv als nicht abziehbare

Betriebsausgabe und sind außerbilanziell wieder hinzuzurechnen.

Veräußerungskosten, die in den Jahren vor der Veräußerung anfallen (z.B. Beratungskosten), sind nach aktuell bekannt gegebener Auffassung des BMF im jeweiligen Veranlagungsjahr als Betriebsausgaben abzugsfähig und mindern somit das Einkommen. Im Jahr der Veräußerung mindern diese unabhängig vom Abflusszeitpunkt den steuerfreien Gewinn.

Beispiel: Eine Beteiligung wird im Jahr 02 für 500 verkauft. Die Anschaffungskosten betragen 250. Im Jahr 01 entstanden im Zusammenhang mit der Veräußerung Beratungskosten i.H.v. 10. Diese sind im Jahr 01 als Betriebsausgaben abziehbar. Der steuerfreie Veräußerungsgewinn im Jahr 02 beträgt 240 (500 - 250 - 10). Davon sind 12 (5%) als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe dem Gewinn hinzuzurechnen. Aus der Veräußerung ergibt sich somit im Jahr 02 ein steuerpflichtiger Gewinn von 22 (500 - 250 - 240 + 12).

Kommt es zu nachträglichen Kaufpreisminderungen oder -erhöhungen, ist lt. BMF die Veranlagung für das Wirtschaftsjahr, in dem die Veräußerung stattfand, zu ändern. Bei der Korrektur des Einkommens nach § 8b KStG ist ebenfalls davon auszugehen, dass die Änderung des Veräußerungsgewinns im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eingetreten ist. Das gilt z.B. auch, wenn eine Kaufpreisforderung in einem Folgejahr ausfällt.

Mehr zum Thema: Das BMF hat seine Auffassung in einem Schreiben vom 13.3.2008 erläutert; es ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

■ Übertragung ins Betriebsvermögen: Abschreibungsvolumen generieren

Für wen: Gesellschafter von Personengesellschaften.

Sachverhalt: Legt ein Steuerpflichtiger Wirtschaftsgüter, welche er zuvor in seinem Privatvermögen zur Einkünfteerzielung (z.B. Vermietung und Verpachtung) genutzt hat, in ein Betriebsvermögen ein, erfolgt die Bewertung zum Teilwert, und die Abschreibung bemisst sich in der Folgezeit nach den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, gekürzt um die bereits bei den Überschusseinkünften in Anspruch genommenen Abschreibungen.

Wie der BFH in einem aktuellen Urteil bekräftigt hat, stellt die Einbringung von Einzelwirtschaftsgütern des Privatvermögens in eine Personengesellschaft sowohl gegen

Gewährung von Gesellschaftsrechten als auch gegen Einräumung eines Darlehensanspruchs jedoch keine Einlage im o.g. Sinne dar. Vielmehr handelt es sich um eine Veräußerung in Form eines tauschähnlichen Vorgangs. Die Personengesellschaft hat daher Anschaffungskosten für die übernommenen Wirtschaftsgüter in Höhe der Verkehrswerte, die im Gegenzug an den Einbringenden übertragen werden. Diese Beträge bilden auch die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

Empfehlung: Wird Privatvermögen nicht in die Gesellschaft eingelegt, sondern an sie – z.B. auch gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten – veräußert, lässt sich ein höheres Abschreibungsvolumen realisieren. Bei entsprechenden Gestaltungen sollten Sie jedoch beachten, dass die Übertragung auf der Ebene des bisherigen Inhabers ggf. zu einer Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft führen kann. Deshalb sowie aufgrund der im Detail ggf. schwierigen Abgrenzung zwischen Einlage und Veräußerung empfehlen wir Ihnen, sich vor der Übertragung von Privatvermögen an eine betriebliche Personengesellschaft rechtzeitig mit Ihrem Ansprechpartner in unserem Hause zu beraten.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 24.1.2008 (Az.: IV R 37/06) steht unter www.bundesfinanzhof.de bereit.

■ Vorsteuerabzug: Verschärfte Anforderungen an die Rechnungsprüfung

Für wen: Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer.

Sachverhalt: Im Rahmen des Vorsteuerabzugs wird vorausgesetzt, dass die Rechnung grundsätzlich den richtigen Namen (Firma), die richtige und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers zu den Zeitpunkten der Ausführung der Leistung und der Rechnungsstellung enthalten muss. Der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer hat u.U. die Feststellungslast, dass der in der Rechnung angegebene Firmensitz tatsächlich bestanden hat. Ihn trifft jedenfalls grundsätzlich eine Verpflichtung zur Kontrolle, ob die Angaben in der Rechnung richtig sind.

Nach einem neuen BFH-Urteil kann sich hieraus für den Rechnungsempfänger eine verstärkte Obliegenheit ergeben, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern: Drängen sich ihm Verdachtsmomente auf, dass der Unternehmer seinen Sitz nicht – wie in den Rechnungen angegeben – im Inland, sondern vielmehr im Ausland hat, so hat er erhöhte Nachforschungspflichten. Gibt der Leistende z.B. einen Sitz innerhalb Deutschlands

an, weiß der Leistungsempfänger aber, dass der Leistende einen Wohnsitz im EU-Ausland hat und über ausländische Telefonnummern kommuniziert, muss sich ihm der Verdacht aufdrängen, dass er Teil eines Umsatzsteuerbetrugs werden könnte.

Empfehlung: Den Unternehmer treffen nach der aktuellen Entscheidung verschärfte Sorgfalts- und Dokumentationspflichten und damit auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand. Bei Neuaufnahme von Geschäftsbeziehungen sollte der Unternehmer daher einen geeigneten Nachweis des Leistenden anfordern, welcher sicherstellt, dass der Leistende seinen Sitz unter der angegebenen Anschrift hat.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 6.12.2007 (Az.: V R 61/05) ist unter www.bundesfinanzhof.de zu finden.

Besteuerung der Privatpersonen

■ Verstößt Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer gegen EU-Recht?

Für wen: Bauherren, deren Baukosten aufgrund eines einheitlichen Leistungsgegenstands mit Grunderwerbsteuer belastet wurden.

Sachverhalt: Wenn beispielsweise ein Grundstück und ein darauf zu erbauendes Gebäude einheitlich zu einem feststehenden Preis angeboten werden oder wenn Grundstücksveräußerer und Bauunternehmen miteinander verflochten sind, besteht zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Vertrag zur Bebauung dieses Grundstücks ein objektiver sachlicher Zusammenhang. Der Käufer erwirbt dann aus wirtschaftlicher Sicht ein bebautes Grundstück als einheitlichen Leistungsgegenstand. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des BFH werden in diesen Fällen die Baukosten für das Wohnhaus in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen. Da die Baukosten zusätzlich noch der Umsatzsteuer unterliegen, entsteht eine Doppelbelastung.

Die europäische Mehrwertsteuersystem-Richtlinie verbietet jedoch grundsätzlich Abgaben, die den Charakter einer zusätzlichen Umsatzsteuer haben. Das FG Niedersachsen bezweifelt daher, dass die Doppelbelastung mit dem Europarecht vereinbar ist, und hat den Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt.

Empfehlung: Gegen entsprechende Grunderwerbsteuerfestsetzungen sollte nach Rücksprache mit Ihrem Steuer-

berater Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des EuGH beantragt werden.

Mehr zum Thema: Das Verfahren ist unter dem Az.: C-156/08 beim EuGH anhängig. Der aktuelle Stand des Verfahrens ist auf den Internetseiten des EuGH unter www.curia.eu abrufbar. Den Beschluss des FG Niedersachsen stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Rechnungslegung

■ Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen: Rechtliche und wirtschaftliche Verursachung

Für wen: Bilanzierende Unternehmen.

Sachverhalt: Die Bilanzierung einer Rückstellung für eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hängt unstrittig davon ab, dass die Verpflichtung vor dem Bilanzstichtag rechtlich bereits entstanden ist. Rechtlich entstanden ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung auch dann, wenn sie nach dem Gesetz sofort zu erfüllen ist, dem Unternehmen jedoch für die Erfüllung eine Frist durch die zuständige Behörde eingeräumt wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn durch die Verfügung des Gewerbeaufsichtsamts eine Art Schonfrist eingeräumt wird.

Sieht allerdings schon die Rechtsnorm eine Übergangsfrist für die Erfüllung der Verpflichtung vor, entsteht die Verpflichtung rechtlich auch erst mit Ablauf der Frist. Vorher ist demgemäß eine Rückstellungsbildung nicht möglich, so der BFH im Urteil vom 13.12.2007. Im Streitfall war die Verpflichtung einer Tankstelle zur Ausrüstung der Zapfsäulen mit einem Gasrückführungssystem vor dem Bilanzstichtag nicht rechtlich entstanden, da die Verpflichtung zur Nachrüstung erst nach einer Übergangsfrist galt.

Da schon keine rechtliche Verpflichtung bestand, konnte der BFH die Streitfrage offen lassen, ob zusätzlich eine wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag erforderlich ist. Er stellte jedoch klar, dass es im Urteilsfall auch an der wirtschaftlichen Verursachung fehlte, weil die Umrüstungsverpflichtung nicht von der Kraftstoffabgabe der Vergangenheit abhing, sondern von der in der Zukunft.

Empfehlung: Hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ist bei Befristungen darauf zu achten, ob es sich um gesetzliche Übergangs-

fristen oder behördlich angeordnete Schonfristen handelt. Nur im letzteren Fall kommt eine Rückstellungsbildung in Betracht.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 13.12.2007 kann unter www.bundesfinanzhof.de abgerufen werden.

■ Maßgebliches Pensionsalter bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen

Für wen: Unternehmen, die Pensionszusagen erteilt haben.

Sachverhalt: Der Gesetzgeber hat die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig vom Geburtsjahrgang des Versicherten stufenweise angehoben. Hieraus resultierende Konsequenzen für die Festlegung des Pensionsalters und damit für die Bewertung von Pensionsrückstellungen hat das BMF in einem kürzlich ergangenen Schreiben geregelt. Bei der Teilwertberechnung ist demnach weiterhin grundsätzlich das vertraglich vereinbarte Pensionsalter maßgebend. Entspricht dieses der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, sind die folgenden gerundeten Pensionsalter zu verwenden:

Für Geburtsjahrgänge	Pensionsalter
bis 1952	65 Jahre
ab 1953 bis 1961	66 Jahre
ab 1962	67 Jahre

Alternativ kann der Steuerpflichtige wie bisher ein späteres Pensionsalter zugrunde legen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nicht auf das vertraglich vereinbarte Pensionsalter, sondern auf den Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen. Als frühestes Pensionsalter gilt grundsätzlich die Vollendung des 63. Lebensjahrs.

Die Regelungen des neuen BMF-Schreibens können erstmals für die Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahrs herangezogen werden, das nach dem 30.4.2007 endet. Spätestens sind sie in der Bilanz des ersten nach dem 30.12.2008 endenden Wirtschaftsjahrs anzuwenden.

Mehr zum Thema: Das BMF-Schreiben vom 5.5.2008 (Az.: IV B 2 - S-2176/07/0009) steht im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de zum Download bereit.

Recht

■ Gewährleistung trotz Schwarzarbeit

Für wen: Auftraggeber, die Schadensersatzansprüche bei mangelhafter Schwarzarbeit geltend machen wollen.

Sachverhalt: Der BGH hatte in zwei Fällen zu beurteilen, ob bei mangelhafter Werkleistung auch dann Schadensersatz seitens des leistenden Handwerkers zu zahlen ist, wenn die Parteien den Bauauftrag „schwarz“ vereinbart haben. Die Klagen der Auftraggeber auf Schadensersatz wurden von den Vorinstanzen mit der Begründung abgewiesen, dass aufgrund der Schwarzarbeit der gesamte Werkvertrag nichtig sei und somit kein Anspruch auf Gewährleistung bestehe.

Der BGH hob jetzt diese Urteile auf. Es sei vom Auftragnehmer treuwidrig, sich auf die auch seinem eigenen gesetzwidrigen Vorteil dienende Ohne-Rechnung-Abrede zu berufen und Gewährleistungspflichten abzulehnen.

Empfehlung: Auch wenn der BGH dem Auftraggeber den Schadensersatzanspruch einräumt, stellen die Entscheidungen keinen Freibrief für die Schattenwirtschaft dar. Von der Beauftragung und Ausführung von Schwarzarbeit ist weiterhin dringend abzuraten, denn Schwarzarbeit ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet wird.

Mehr zum Thema: Die Urteile des BGH (Az.: VII ZR 140/07 und VII ZR 42/07) liegen noch nicht im Volltext vor. Die Pressemitteilung zu diesen Urteilen vom 24.4.2008 finden Sie unter www.bundesgerichtshof.de.

■ Angemessene Vergütung von Praktikanten

Für wen: Arbeitgeber, die Praktikanten beschäftigen.

Sachverhalt: Praktikanten, die typische Tätigkeiten einer regulären Fachkraft erledigen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Dies entschied das LAG Baden-Württemberg und billigte der Klägerin für ein sechsmonatiges „Praktikum“ ein Monatsgehalt von rd. 1.500 € statt der gewährten 375 € zu. Das Gericht sah in der Beschäftigung de facto kein Praktikumsverhältnis, da der Arbeitgeber nicht überwiegend praktisches Wissen und betriebliche Zusammenhänge vermittelt, sondern schon vorhandene Kenntnisse verwertet habe. Folglich handelte es sich um ein normales Arbeitsverhältnis mit einer entsprechenden Entlohnungspflicht.

Auch wenn tatsächlich der Ausbildungszweck im Vordergrund der Beschäftigung steht, ist dennoch von einem Vergütungsanspruch des Praktikanten auszugehen. In diesem Fall ist die Höhe jedoch auf den Betrag begrenzt, der einem Auszubildenden zustünde. Keine Vergütungspflicht besteht in folgenden Fällen:

- Pflichtpraktikum im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung;
- maximal einige Wochen dauerndes „Schnupperpraktikum“, bei dem der Praktikant keinen Weisungen (z.B. hinsichtlich Arbeitszeit) unterliegt;
- Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsagentur, die dem Praktikanten auch Unterhaltsleistungen gewährt.

Empfehlung: Um dem Risiko eines normalen Arbeitsverhältnisses vorzubeugen, sollte ein Praktikant nach Möglichkeit mehrere Abteilungen durchlaufen. Dies wird regelmäßig als gewichtiges Indiz für ein Überwiegen des Ausbildungszwecks angesehen. Generell empfiehlt es sich zudem, die als üblich angesehene Vergütung vorab schriftlich zu vereinbaren.

Mehr zum Thema: Das Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 8.2.2008 (Az.: 5 Sa 45/07) stellen wir Ihnen auf Wunsch gern im Volltext zur Verfügung.

Betriebswirtschaft

■ Compliance: Sicherstellung einer regelgerechten Unternehmensführung

Für wen: Sämtliche Unternehmen, auch kleine und mittlere.

Sachverhalt: Unter „Compliance“ wird die Einhaltung sämtlicher relevanter Regeln durch ein Unternehmen bzw. seine Mitarbeiter verstanden. Beispiele für solche Regeln bilden einerseits die einschlägigen Gesetze, andererseits aber auch evtl. verbindliche unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien, wie sie sich in Form von geschriebenen oder ungeschriebenen Kodizes zum ethisch-moralischen Verhalten, in einer Firmenphilosophie o. Ä. niederschlagen können.

Nicht erst die Vorfälle der jüngeren Vergangenheit (u.a. bei VW oder Siemens) haben gezeigt, dass die Compliance eine Überwachung und Steuerung erfordert, die

- begangene Verstöße **aufdeckt** (und verfolgt),
- zukünftigem Fehlverhalten **vorbeugt** sowie
- entstehende **Schäden begrenzt**.

Während in Großunternehmen zur Optimierung der Compliance z.T. umfangreiche eigenständige Organisationsstrukturen etabliert werden, kommt ein solches Vorgehen für mittelständische Einheiten meist schon aus Kostengründen nicht infrage. Die Einrichtung angemessener Risikomanagementsysteme, welche sich auch auf die Compliance erstrecken, ist allerdings auch bei kleineren und mittleren Unternehmen unabdingbar.

Den Ausgangspunkt einer angemessenen Gestaltung der Compliance-Überwachung bildet regelmäßig eine Bestandsaufnahme mit dem Ziel, Compliance-Risiken zu identifizieren und zu gewichten. Zu berücksichtigen sind dabei

- die gegenwärtig und (soweit bekannt) künftig einzuhaltenden Normen einschließlich der sich möglicherweise aus deren Verletzung ergebenden Schäden,
- das (externe) Unternehmensumfeld und
- die interne Aufbau- und Ablauforganisation.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Analyse wird das interne Kontrollsystem des Unternehmens zweckentsprechend anzupassen sein. Mögliche **präventive Maßnahmen** sind hierbei vor allem die Anpassung von Zuständigkeiten im Sinne von Funktionstrennungen sowie der Einführung prozessbegleitender Kontrollen (Vieraugenprinzip u.ä.). Auch Handlungen zur **Aufdeckung** bereits eingetretener Verstöße (sog. „detektivische Kontrollen“), wie sie typischerweise von der internen Revision – ggf. auch auf der Basis von i.d.R. anonymen Hinweisen von Mitarbeitern (sog. „**whistleblowing**“) – durchgeführt werden, können allerdings in Verbindung mit einer konsequenten Ahndung von Regelverstößen eine präventive Wirkung durch Abschreckung entfalten.

Wenngleich durch die genannten Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit von Regelverstößen vermindert wird, lassen sich solche Ereignisse doch nicht vollständig ausschließen. Mittels zügig ergriffener, strukturierter Maßnahmen ist es aber häufig möglich, den entstehenden **Schaden zu begrenzen**. Zur Vermeidung unnötiger Zeitverluste sollten daher die nötigen Handlungen für die wichtigsten Krisenszenarien schon im Vorwege erarbeitet und möglichst in Form schriftlicher Anweisungen („Notfallpläne“) allen relevanten Mitarbeitern bekannt gemacht werden.

Empfehlung: Nicht nur im Hinblick auf die Vermeidung, sondern auch auf die erfolgreiche Bewältigung von Compliance-Krisen werden wesentliche Weichen bereits im Vorfeld potenzieller Regelverstöße gestellt. Wichtige Hinweise zur Verbesserung der internen Kontrollen erhalten Sie regelmäßig u.a. von Ihrem Wirtschaftsprüfer.

Auch über im Rahmen der Jahresabschlussprüfung festgestellte Regelverstöße wird Sie Ihr Prüfer informieren. Ihr Ansprechpartner aus unserem Hause steht Ihnen jedoch selbstverständlich auch darüber hinaus zur Verfügung, so z.B. insbesondere

- wenn Sie im Fall einer fehlenden oder nicht ausreichend leistungsfähigen Internen Revision bei der Aufarbeitung von Compliance-Problemen auf externe Sachverständige zurückgreifen möchten oder
- wenn Ihr Unternehmen mit steuer(straf)rechtlichen Ermittlungen konfrontiert wird, denn gerade in diesem Fall ist die sofortige Einschaltung Ihres Steuerberaters zur Schadensbegrenzung unbedingt erforderlich.

Kurz notiert

■ DRS 16 zur Zwischenberichterstattung

Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind zur Zwischenberichterstattung verpflichtet. Zu dieser Thematik hat nunmehr

der Deutsche Standardisierungsrat seine Stellungnahme (DRS 16) verabschiedet. Befolgt ein Unternehmen diesen Standard, so wird vermutet, dass es sich an die Grundsätze ordnungsmäßiger Zwischenberichterstattung gehalten hat.

■ Lohnversteuerung von Benzingutscheinen

Die OFD Hannover erläutert in einer Verfügung vom 24.4.2008 anhand von Beispielen die lohnsteuerliche Situation z.B. im Hinblick auf die Sachbezugsfreigrenze von 44 € monatlich, wenn Arbeitnehmer Benzingutscheine erhalten.

■ Umsatzsteuer auf Arbeitskleidung

Die verbilligte Überlassung von Arbeitskleidung an Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen unterliegt nicht der Mindestbemessungsgrundlage (entstandene Kosten des Arbeitgebers). Gemäß BFH-Urteil vom 27.2.2008 bemisst sich die Umsatzsteuer nach dem tatsächlichen Entgelt.

Bonmot zum Schluss

„Die öffentliche Hand befindet sich meistens in unseren Taschen.“

Ilona Bodden (geb. 1940), dt. Schriftstellerin

Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.